



## Marie Luise Hilger – Arbeitsrechtlerin im 20. Jahrhundert

Dr. Frederike Misselwitz, Jena

Marie Luise Hilger gehörte zu den Pionierinnen der Bundesrichter-schaft und zählte zu den ersten habilitierten Juristinnen. Insbesondere ihre Erkenntnisse zur betrieblichen Altersvorsorge und zum Richterrecht sind heute noch wirksam. Dennoch ist wenig über die Redakteurin und Honorarprofessorin bekannt, die in der von Männern dominierten Rechtswissenschaft der frühen Bundesrepublik eine Ausnahmestellung einnahm.<sup>1</sup>

### A. Biographische Streiflichter

#### I. Kindheit und Ausbildung

Geboren am 17.08.1912 wuchs Marie Luise Hilger in einem gut situier-ten, weltoffenen Elternhaus in Bremen und Heidelberg auf. Als Erstgeborene nahm sie eine Vorbildfunktion für ihre zwei Brüder und die jüngere Schwester ein, zu denen sie ein gutes, fürsorgliches Verhältnis pflegte. Das Familienleben wird als harmonisch beschrieben, wobei die Rollen- und Aufgabenverteilung der Eltern traditionell gewesen sei. Das änderte sich allerdings nach der Erkrankung des Vaters, welcher vor seinem frühen Tod 1937 zur finanziellen Absicherung der Familie ein Unternehmen gegründet hatte.<sup>2</sup>

Vor dem Eintritt in die Höhere Töcherschule besuchte Marie Luise Hilger Vorschulen in Bremen und Heidelberg. An der gymnasialen Abteilung einer Heidelberger Mädchenrealschule legte sie 1930 ihre Hochschulreifeprüfung ab.<sup>3</sup> Nachdem die ursprünglich einen sozialen Beruf anstrebende Marie Luise Hilger während eines Sprachaufenthaltes in der Französischen Schweiz als Betreuerin in einem Kinderheim tätig gewesen war, absolvierte sie am Dolmetscherinstitut der Handels-Hochschule Mannheim eine Ausbildung zur Französisch-Dolmetscherin, welche neben sprachlichen auch juristische Inhalte umfasste. Noch vor dem Dolmetscherexamen immatrikulierte sie sich 1932 an der philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität und besuchte neben Vorlesungen der Volkswirtschaft auch rechtswissenschaftliche Veranstaltungen. Obwohl nach der NS-Machtübernahme an der von der radikalisierten Studentenschaft beeinflussten Heidelberger Universität eine Beschränkung des Studienaustauschs zu spüren war, erhielt Marie Luise Hilger 1933 ein Stipendium des DAAD für einen einjährigen Auslandsaufenthalt als Assistentin an einer Londoner Schule.<sup>4</sup>

Nach ihrer Rückkehr widmete sie sich ausschließlich der juristischen Ausbildung. Mit ihren wenigen Kommilitoninnen engagierte sie sich in Heidelberg in einer Arbeitsgemeinschaft zur Förderung von Juristinnen. Nach der Berufung ihres zukünftigen Doktorvaters Wolfgang Siebert an die Christian-Albrechts-Universität zog Marie Luise Hilger 1935 nach Kiel. Dort setzte sie ihr Studium an der von den neuen Machthabern durch die Schaffung der sog. Kieler Schule umfassend gleichgeschalteten Rechtsfakultät fort. Sie wurde Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Nationalsozialistischer Studentinnen (ANSt) des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes (NSDStB) und trat später der Hochschulgemeinschaft deutscher Frauen des NSDStB, der NSDAP und der NS-Frauenschaft bei. Nachdem sie 1937 das Referendarexamen, für dessen Zulassung eine politische Aktivität gefordert wurde, mit dem Gesamtergebnis »lobenswert« abgeschlossen hatte,

nahm Marie Luise Hilger eine Assistentenstelle am Institut für Weltwirtschaft an. Dort gehörte sie der von Siebert geleiteten Institutsforschungsgruppe »Arbeitsrecht und Arbeitspolitik« an und war v. a. für die Bearbeitung ausländischer Dokumente zuständig. Zudem begann sie die Arbeit an ihrer Dissertation über die Arbeitsbedingungen im französischen Arbeitsrecht, welche sie bereits nach acht Monaten fertigstellen konnte.<sup>5</sup>

Nach Sieberts Berufung an die Friedrich-Wilhelms-Universität wechselte Marie Luise Hilger 1939 an das von ihrem Doktorvater geleitete Berliner Institut für Arbeitsrecht und wurde dessen Assistentin. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterstützte sie den Institutsleiter mit ihren Sprachkenntnissen in Englisch, Französisch und Italienisch bei der Vorbereitung von Gastvorlesungen, half bei der Herausgabe einer Schriftenreihe zum ausländischen Arbeitsrecht und nahm vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges an einer Institutsforschungsreise nach Paris und Lyon teil. Parallel zu ihrer Assistententätigkeit absolvierte Marie Luise Hilger den juristischen Vorbereitungsdienst am Kammergericht Berlin. 1942 legte sie als Zweitbeste der 10 Referendarinnen ihres Prüfungsdurchganges das Assessorexamen mit dem Gesamtergebnis »gut« ab. Ihre Promotion hatte sie zuvor ebenfalls mit der Note »gut« abgeschlossen.<sup>6</sup>

#### II. Beruflicher Werdegang

Marie Luise Hilgers Berufseinstiegschancen waren durch diskriminierende Maßnahmen der NS-Machthaber stark eingeschränkt. Da Frauen der Zugang zu den meisten juristischen Berufen verwehrt war, musste sich Marie Luise Hilger in den als »weiblich« geltenden Bereichen des Rechts beruflich orientieren. Ihr bot sich eine Alternative in

<sup>1</sup> Der Beitrag knüpft an die Dissertation der Autorin an: Misselwitz, Marie Luise Hilger, 1. Aufl. 2016.

<sup>2</sup> Interview mit Herrn Hilger am 05.05.2012; Interview mit Frau Dr. Hübner und Herrn Hübner am 07.11.2011; Lebenslauf, in: Hilger, Die Gestaltung der Arbeitsbedingungen im französischen Arbeitsrecht, Kiel 1939.

<sup>3</sup> BAArch B 141/49188, Bl. 32; BAArch B 272/751, Bl. 128; Interview mit Frau Dr. Hübner und Herrn Hübner; Stumpf BB 1992, 1569; UAH PA 761, Bl. 13; UAH PA 2748, Bl. 3ff.

<sup>4</sup> Gamillscheg, RdA 1992, 334; Institut zur sprach- und wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung von Dolmetschern, 1930, S. 6; Interview mit Frau Dr. Hübner und Herrn Hübner; Lebenslauf, in: Hilger (Fn. 2); Löffler Heidelberger Tageblatt 20.08.1960, Nr. 192; Röwekamp, Juristinnen – Lexikon zu Leben und Werk, 2005, S. 137.

<sup>5</sup> BAArch B 141/49188, Bl. 32; BAArch B 272/751, Bl. 89, 123; Dieterich, AuR 1997, 72; Fabricius-Brand/Berghahn/Sudhölter (Hrsg.), Juristinnen – Berichte, Fakten, Interviews, 2. Aufl. 1986, S. 184; Hilger (Fn. 2), S. 3; HStA Stuttgart, EA 3/150 Bü 896, Bl. 4 Anlage, Bl. 12 Anlage; HUB-A Jur. Fak. Nr. 580/I, Bl. 476; HUB-A Jur. Fak. Nr. 580/II; HUB-A ZD I 413, Bl. 001; Lebenslauf, in: Hilger (Fn. 2); Röwekamp (Fn. 4), S. 92f., 137, 336, 364, 389; Röwekamp, Die ersten deutschen Juristinnen, 2011, S. 573, 727f.; UAG Personalakte, Bl. 6; UAH PA 761, Bl. 12-14; UAH PA 2748, Bl. 4ff.; Universität Heidelberg, Personalverzeichnis Sommersemester 1934 und Vorlesungsverzeichnis Wintersemester 1934/35, S. 61.

<sup>6</sup> BAArch B 141/49188, Bl. 32f.; BAArch B 272/751, Bl. 89f., 123f., 128, 154; BAArch B 272/752, Bl. 215, 252; BAArch R 3012/41, Bl. 2ff.; BAArch R 3012/44; HStA Stuttgart, EA 3/150 Bü 896, Bl. 4 Anlage, Bl. 12 Anlage; HUB-A UK PA S 100/I, Bl. 151; HUB-A UK PA S 100/II, Bl. 127ff.; HUB-A ZD I 413, Bl. 001-010; Lebenslauf, in: Hilger (Fn. 2); Mies, Wolfgang Siebert, 2007, S. 22f., 195; UAG Personalakte, Bl. 6; UAH PA 761, Bl. 12, 14; UAH PA 2748, Bl. 3f., 6, 14.

der studentischen Begabtenförderung des Reichsstudentenwerkes, wo sie bis 1945 als Leiterin der sog. Vorstudienausbildung für Frauen tätig wurde. Mit diesem Förderprogramm wurde nach Durchführung sog. Ausleselager für Lehrgänge in Stuttgart, Jena und Seeshaupt »überdurchschnittlich geistig befähigten, politisch bewährten« Frauen die Möglichkeit gegeben, ohne Reifezeugnis und finanzielle Mittel ein Hochschulstudium aufzunehmen. Noch vor Beginn dieser Tätigkeit war nicht nur *Marie Luise Hilgers* jüngster Bruder bei einem Flugzeugabsturz während des Krieges verunglückt. Auch ihr Verlobter *Bernhard Ernst Buhl*, der als Offiziersbewerber an der Ostfront stationiert war, starb dort in einem Lazarett an Typhus.<sup>7</sup>

Nach dem totalen Zusammenbruch des NS-Staates war *Marie Luise Hilger* in den ersten Nachkriegsjahren ohne Beruf in Bayern und Heidelberg privat beschäftigt. Im Rahmen der Entnazifizierung, die in den Westzonen nach anfänglich konsequent-strenger Durchführung im Hinblick auf die Masse an Bagatellfällen, die Personalnot und zahlreiche Entlastungen durch Leumundzeugnisse zu teilweise unverhältnismäßig milden Entscheidungen und personeller Kontinuität geführt hatte, stufte die Spruchkammer Heidelberg *Marie Luise Hilger* als sog. Mitläufer ein. Der Entscheidung lag ein Anwaltsgutachten zugrunde, welches sich u. a. auf Erklärungen von *Martin Dibelius*, *Karl Schiller* und *Wiltraut von Brünneck* bezog.<sup>8</sup>

Nach Wiederaufnahme der fachlichen Arbeit fand *Marie Luise Hilger* eine Anstellung bei dem Heidelberger Verlag Recht und Wirtschaft. 1947 übernahm sie von *Siebert* die Schriftleitung der arbeits- und sozialrechtlichen Redaktion des »Betriebs-Beraters«. Dabei konnte sie auch aufgrund der Resonanz auf ihre Veröffentlichungen enge Verbindungen zu Fachvereinigungen sowie der damaligen »Nachkriegsgemeinschaft«<sup>9</sup> führender Arbeitsrechtler aufbauen. Später wurde *Marie Luise Hilger* freie Verlagsmitarbeiterin und gehörte außerdem zum Kreis der Verlagsgesellschafter.<sup>10</sup> In ihren thematisch breit gefächerten Publikationen behandelte *Marie Luise Hilger* v. a. Fragen der betrieblichen Altersversorgung. Zudem widmete sie sich Problemen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts mit allgemein-zivilrechtlichen Bezügen. Einen weiteren Interessenschwerpunkt bildeten Grundsatzthemen wie das System arbeitsrechtlicher Rechtsquellen oder die Problematik des Richterrechts und der Rechtsfortbildung.<sup>11</sup>

Parallel zu ihrer Verlagstätigkeit schlug *Marie Luise Hilger* eine Laufbahn als Dozentin ein. Nachdem sie an der Heidelberger Volkshochschule Kurse zum Arbeitsrecht durchgeführt hatte, wurde sie ab 1952 von der juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität, an der wie an den meisten anderen Rechtsfakultäten der jungen Bundesrepublik ein Lehrkräftemangel herrschte, beauftragt, arbeitsrechtliche Veranstaltungen abzuhalten. Nach Ernennung zur wissenschaftlichen Assistentin nahm *Marie Luise Hilger* außerdem die Arbeit an ihrer Habilitation auf. Betreut wurde das Forschungsvorhaben zum betrieblichen Ruhegeld von ihrem ehemaligen Doktorvater *Siebert*. Dieser leitete das neu gegründete Heidelberger Institut für Arbeitsrecht und hielt gemeinsam mit seiner Assistentin Lehrveranstaltungen ab, an denen viele später renommierte Arbeitsrechtler teilnahmen. Nach mehrmaliger Verzögerung infolge der hohen Arbeitsbelastung konnte die Habilitation schließlich 1959 erfolgreich abgeschlossen werden. Mit der Verleihung der *venia legendi* für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht und der Ernennung zur Privatdozentin wurde *Marie Luise Hilger* Mitglied der Heidelberger Rechtsfakultät. Nachdem kurze

Zeit später ihr langjähriger akademischer Lehrer, Förderer und Freund *Siebert* gestorben war, übernahm sie die laufende Betreuung von Dissertationen am Institut.<sup>12</sup> In den kommenden Semestern wurde *Marie Luise Hilger* jedoch von der Heidelberger Universität beurlaubt, um einen Vertretungsauftrag für Veranstaltungen im Zivil- und Arbeitsrecht an der Georg-August-Universität wahrzunehmen. Bald darauf schied sie aus dem Heidelberger Lehrkörper aus und wurde 1962 zur Honorarprofessorin der Göttinger juristischen Fakultät ernannt, an welcher sie noch bis ins hohe Alter lehrte.<sup>13</sup>

Bereits kurze Zeit nach Aufnahme ihrer Lehrtätigkeit in Heidelberg war *Marie Luise Hilger* 1954 vom Richterwahlausschuss zur ersten Richterin am BAG gewählt worden. Der zust. Bundesarbeitsminister *Anton Storch* verweigerte jedoch die Zustimmung zu ihrer Wahl, weil sie nach seinem Dafürhalten weder über die notwendige arbeitsrechtliche Vorerfahrung als Richterin oder Rechtsanwältin verfügt habe noch überragende wissenschaftliche Leistungen habe vorweisen können. Dagegen sprachen sich die Kabinettskollegen aus dem Bundesjustiz-, Bundeswirtschafts- und Bundesinnenministerium für *Marie Luise Hilgers* Ernennung aus. Sowohl Bundeskanzler *Konrad Adenauer* als auch BAG-Präsident *Hans Carl Nipperdey* äußerten jedoch Bedenken gegen eine Ernennung von Bundesrichtern ohne richterliche oder anwaltliche Vorerfahrung, wobei *Marie Luise Hilgers* wissenschaftliche Leistungen als nicht hinreichend außergewöhnlich angesehen wurden. Die Mehrheit der damaligen Bundesregierung billigte daher *Storchs* Entscheidung, sodass die Ernennung unterblieb. Im Rahmen der nachfolgenden Richterwahl sorgte der Vorfall für Diskussionen über die Hintergründe der Nichternennung und die Frage, welchen Anforderungen ein Bundesrichter am BAG genügen müsse. Der Bundesarbeitsminister beendete die Debatte des Ausschusses mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer zukünftigen Kandidatur *Marie Luise Hilgers*. Im Rahmen der nachfolgenden Richterwahl 1956 wurde sie noch einmal vorgeschlagen, allerdings nicht gewählt. Als am BAG drei Jahre später weitere Richterstellen zu besetzen waren, nahm *Marie Luise Hilger* zum dritten Mal an der

7 BArch B 141/49188, Bl. 33; BArch B 272/751, Bl. 90, 124, 128; *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich, 2. Aufl. 1990, S. 268, 318f.; *Hilger* Frauenkultur 1943, 12; Interview mit Herrn *Hilger*; Interview mit Frau Dr. *Hübner* und Herrn *Hübner*; *Röwekamp* (Fn. 4), S. 138; *Rust*, in: *Dickmann/Schöck-Quinteros* (Hrsg.), Barrieren und Karrieren, 2. Aufl. 2002, S. 343, 355ff.; Stammbaum Familie Hilger, Tafel 58; *Stumpf* BB 1992, 1569; UAH PA 761, Bl. 14; UAH PA 2748, Bl. 4.

8 GLAK 465a/59/3/12281 (Spruchkammerakte Marie Luise Hilger); Interview mit Frau Dr. *Hübner* und Herrn *Hübner*; *Müller*, Furchtbare Juristen, 1989, S. 204ff., 233ff., 293ff.; *Röwekamp* (Fn. 4), S. 138; UAH PA 761, Bl. 14; UAH PA 2748, Bl. 4, 6; *Vollhals*, Entnazifizierung, 1991, S. 20ff., 55ff., 259ff., 332ff.

9 *Rehder*, Rechtsprechung als Politik, 2011, S. 180.

10 *Dieterich*, RdA 1994, 322; *Gast*, BB 1992, 1634; UAG Personalakte, Bl. 6; UAH PA 761, Bl. 12ff., 41; UAH PA 2748, Bl. 4ff.; BB 1997, 105; *Vinz/Olzog*, Dokumentation deutschsprachiger Verlage, 2. Aufl. 1965, S. 381.

11 Vgl. die Bibliographie bei *Misselwitz* (Fn. 1), S. 775-784.

12 *Dieterich*, Ein Richterleben im Arbeits- und Verfassungsrecht, 2016, S. 53, 60f.; *Hilger*, Das betriebliche Ruhegeld, 1959; *Hilger* RdA 1960, 14; HStA Stuttgart, EA 3/150 Bü 896, Bl. 1, 10ff., 12 Anlage; *Mies* (Fn. 6), S. 45ff., 195; Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Personal- und Vorlesungsverzeichnisse Sommersemester 1952 bis Wintersemester 1959/60; *Schroeder*, Eine Universität für Juristen und von Juristen, 2010, S. 629, 636, 657ff., 684; UAH PA 761, Bl. 1, 11f., 14, 22ff.; UAH PA 2748, Bl. 4.

13 *Gamillscheg*, RdA 1992, 334; Georg-August-Universität Göttingen, Personal- und Vorlesungsverzeichnisse WS 1962/63 bis WS 1990/91; *Röwekamp* (Fn. 4), S. 138; UAG Personalakte, Bl. 1ff.; UAG Rektoratsakte, Bl. 1f.; UAH PA 761, Bl. 48ff., 105ff.; UAH PA 4216, Bl. 55ff.

Wahl teil. Dabei stellte sich die bislang nicht erörterte Frage, ob sie aufgrund der ersten Wahl ohne Ernennung überhaupt noch einmal gewählt werden musste, was die Mehrheit der Mitglieder des Richterwahlausschusses bejahte. *Marie Luise Hilger* erhielt in der Wahl 1959 die meisten Stimmen aller Kandidaten und wurde ordnungsgemäß zur Bundesrichterin am BAG ernannt. Die früheren Bedenken wegen mangelnder richterlicher Vorerfahrung waren behoben, nachdem sie zwischenzeitlich als ehrenamtliche Richterin an das LAG Baden-Württemberg (Außenkammer Mannheim) berufen worden war.<sup>14</sup>

*Marie Luise Hilger* wurde zunächst dem von *Hermann Stumpf* geleiteten 3. Senat zugeteilt, dessen stv. Vorsitz sie wenige Jahre später übernahm. Im sog. Ruhegeld-Senat war sie ganz überwiegend mit Problemen der betrieblichen Altersversorgung befasst, die v.a. im Zuge der Rentenreform 1957 aufgekommen waren und Sachkunde sowie einen Blick für die steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge abverlangten. *Marie Luise Hilger* wirkte u. a. an Grundsatzentscheidungen zur Rechtswirkung von Gesamtzusagen, zur Anrechnung, Aufzehrung und Unverfallbarkeit betrieblicher Versorgungszusagen, zum Inflationsausgleich unmittelbarer Ruhegeldversprechen sowie zu nachvertraglichen Wettbewerbsverboten mit. Prägend für ihr richterliches Wirken und die Entwicklung der Rechtsprechung des 3. Senats war die enge fachliche und persönliche Verbindung mit dem Kollegen *Stumpf*, die auch nach der Pensionierung noch viele Jahre aufrecht erhalten werden konnte.<sup>15</sup>

Im Alter von 61 Jahren wurde *Marie Luise Hilger* als erste Frau in der Geschichte des BAG zur Vorsitzenden Richterin ernannt. Sie übernahm 1973 die Leitung des 5. Senats, welcher für die Vielfalt an Rechtsfragen zuständig war, die nicht in den Bereich eines anderen Senats fielen. Schwerpunktmäßig hatte sie sich mit zentralen Problemkreisen des damaligen Individualarbeitsrechts zu befassen. Angesichts der – auf dem damaligen traditionellen Rollenverständnis fußenden – Vielzahl an Alleinentscheidungs- und Initiativrechten der Senatsvorsitzenden konnte *Marie Luise Hilger* erheblichen Einfluss auf die jedem Verfahren zugrunde liegenden kollektiven Entscheidungsprozesse nehmen. Bedeutung erlangten v.a. die vom BVerfG aufgehobenen Urteile zur Rechtsstellung freier Mitarbeiter von Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie die Entscheidungen zur Gleichbehandlung der Arbeitnehmergruppen bei der Gewährung freiwilliger Arbeitgeberleistungen, zu Rückzahlungsklauseln bei Gratifikationen, zum sog. Radikalenerlass und zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.<sup>16</sup>

### III. Ruhestand und Engagement

Auch nach ihrer Pensionierung 1980 blieb *Marie Luise Hilger* mit dem BAG verbunden, verfolgte die Rechtsprechung, hielt den Kontakt zu den Richtern aufrecht, besuchte Fachtagungen und nutzte weiterhin die Gerichtsbibliothek. Zudem unterstützte sie ihren ehemaligen Kollegen *Stumpf* bei der Herausgabe der Arbeitsrechtlichen Praxis (AP). Sie hielt auch außerhalb ihrer Lehrtätigkeit Vorträge, beteiligte sich an der wissenschaftlichen Diskussion und nahm gemeinsam mit *Stumpf* an akademischen Veranstaltungen teil. Überdies veröffentlichte sie weitere Beiträge und stand als ehemaliges Redaktionsmitglied mit dem »Betriebs-Berater« in reger Verbindung. Gemeinsam mit *Stumpf* unterstützte sie während des Ruhestandes außerdem einige große UN bei komplexen Fragen der

betrieblichen Altersversorgung mit fachlichem Rat und vermittelte zwischen den Betriebsräten und der Unternehmensleitung. Am 25. 12. 1996 starb *Marie Luise Hilger* an den Folgen einer kurzen schweren Krebskrankheit.<sup>17</sup>

*Marie Luise Hilger* wirkte über zwei Jahrzehnte an den Deutschen Juristentagen (DJT) mit. Sie gehörte zu den wenigen Frauen, die in die Ständige Deputation des DJT gewählt wurden. Zudem nahm sie als Referentin auf dem 43. DJT 1960 in München und dem 1982 in Nürnberg stattfindenden 54. DJT teil. Als (stellvertretende) Vorsitzende, Schriftführerin und Diskussionsteilnehmerin wirkte sie an Arbeitsgemeinschaften zum Arbeits-, Sozial- und Familienrecht sowie zu Gleichbehandlungsfragen mit.<sup>18</sup> Wie ein Großteil der Juristinnen, die mit ihr die juristische Ausbildung absolviert, sich auf den DJT engagiert und hohe berufliche Positionen erreicht hatten, trat auch *Marie Luise Hilger* nach dem Krieg dem Deutschen Juristinnenbund (djb) bei. Sie fungierte als Referentin und Teilnehmerin auf djb-Arbeitstagungen und besuchte Mitgliederversammlungen des Vereins.<sup>19</sup>

## B. Resümee

Junge Frauen wie *Marie Luise Hilger*, die in den 1930er-Jahren eine Fremdsprachen-, Berufs- und Hochschulausbildung im In- und Ausland absolvieren konnten, waren Ausnahmerecheinungen. Während des Nationalsozialismus gehörte *Marie Luise Hilger* zu den wenigen hoch qualifizierten Frauen, die überhaupt einen akademischen Beruf ausübten, jedoch in Anbetracht der Berufsverbote und entsprechend des NS-Frauenbildes außerhalb der klassisch-juristischen Tätigkeitsfelder in einem »frauenspezifischen« Bereich. Als Lektorin, Dozentin, Autorin und Richterin nahm *Marie Luise Hilger* in der sog. Nachkriegsgemeinschaft der Arbeitsrechtler eine wichtige Position ein. Im Laufe ihres Berufslebens gelang es ihr, die ursprünglich geplante Aufnahme eines sozialen Berufs in einem fächerübergreifenden Kontext zu verwirklichen. Sie war auf Umwegen zu ihrem Tätigkeitsschwerpunkt gekommen, wobei ihr Werdegang viele Parallelen zu dem ihres Lehrers und Förderers *Siebert* aufweist. *Marie Luise Hilger* war die erste habilitierte Rechtswissenschaftlerin in der frühen Bundesrepublik und

<sup>14</sup> BArch B 141/49187, Bl. 81ff., 103ff., 128; BArch B 141/49188, Bl. 21ff.; BArch B 272/751, Bl. 90, 124, 154; BArch B 272/752, Bl. 215, 252; *Dieterich* (Fn. 12), S. 59; HStA Stuttgart, EA 3/150 Bü 896, Bl. 1, 5ff.; Protokoll der 64. Kabinettsitzung am 21. 12. 1954, Tagesordnungspunkt 5, Anmerkung 64, abrufbar unter: [http://www.bundesarchiv.de/cocoon/barch/0000/k/k1954k/kap1\\_2/kap2\\_60/para3\\_17.html#d8e39](http://www.bundesarchiv.de/cocoon/barch/0000/k/k1954k/kap1_2/kap2_60/para3_17.html#d8e39) (zuletzt abgerufen am 09.01.2019); *Rehder* (Fn. 9), S. 203, 268; Welt am Sonnabend 25. 12. 1954, S. 2.

<sup>15</sup> *Dieterich* AuR 1997, 72; *Gamillscheg* RdA 1992, 334; *Hanau* RdA 1982, 304, 305; *Hilger*, in: *Beck* (Hrsg.), *Juristen im Portrait*, 1988, S. 687ff.; RdA 1960, 15; RdA 1965, 94f.; *Stumpf* BB 1992, 1569f.

<sup>16</sup> *Dieterich/Gamillscheg/Wiedemann*, in: *Festschrift für Hilger und Stumpf*, 1983, S. V; *Hanau* RdA 1982, 304, 305; RdA 1973, 34f.; RdA 1980, 49f.

<sup>17</sup> *aba* e.V. *BetrAV* 1980, 276; BB 1997, 105; *Gast*, BB 1992, 1634; *Hanau*, RdA 1982, 304f.; *Hilger*, in: *Beck* (Fn. 15+), S. 687ff.; Interview mit Herrn *Hilger*; Interview mit Frau Dr. *Hübner* und Herrn *Hübner*; *Neumann* NJW 1997, 1689; RdA 1981, 38.

<sup>18</sup> *Freuding*, *Der Deutsche Juristentag 1960-2004*, 2006, S. 7, 11, 18f., 28, 202f., 219ff.; Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), *Verhandlungen* 43. DJT (1960), S. VII, F5ff.; *Verhandlungen* 44. DJT (1962) bis *Verhandlungen* 50. DJT (1974); *Verhandlungen* 54. DJT (1982), S. O7ff.

<sup>19</sup> *djb* e.V. (Hrsg.), *Der djb von 1948 bis 2003*, 2. Aufl. 2003, S. 13, 23, 117ff.; *djb* e.V. (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland*, 4. Aufl. 2003, S. 35ff., 201, 232; *Röwekamp* (Fn. 4), S. 139.



die dritte habilitierte Juristin in Deutschland. Im Rahmen ihrer nachfolgenden Ernennung zur ersten Honorarprofessorin einer juristischen Fakultät in der BRD lag die atypische Konstellation vor, dass einer bereits habilitierten Privatdozentin eine Honorarprofessur verliehen wurde.<sup>20</sup>

Als zweite Juristin am BAG und achte Richterin, die an ein westdeutsches Bundesgericht berufen wurde, gehörte *Marie Luise Hilger* zu den Pionierinnen der Bundesrichterschaft. Ihre erste Wahl zur Bundesrichterin, die aufgrund verweigerter ministerieller Zustimmung ohne Ernennung blieb, stellte angesichts ihrer Verbindungen zu den wichtigsten Akteuren des Arbeitsrechts, ihrer arbeitsrechtlichen Kenntnisse und des Mangels an Arbeitsrechtlern einen äußerst seltenen Vorgang in der Geschichte der Bundesrichterwahlen dar, der bis heute Fragen aufwirft.

Die Rspr. des 3. Senats, dem *Marie Luise Hilger* als stv. Vorsitzende angehörte, war v. a. durch die Bereitschaft der Richter zur Rechtsfortbildung und richterlichen Normsetzung geprägt, die methodisch als Übernahme gesetzesvertretender Funktion kritisiert, ihrer Intention entsprechend aber auch als fortschrittlich und sozial verantwortungsvoll beurteilt wurde.<sup>21</sup> Die unter ihrem (stellvertretendem) Vorsitz ergangene Judikatur des 3. und 5. Senates war gekennzeichnet durch Maximen wie soziale Gerechtigkeit, das Arbeitnehmerschutzprinzip, Treu und Glauben, Vertrauensschutz sowie den Gleichberechtigungsgedanken. Die Entscheidungen spiegeln die Entwicklungslinien der damaligen Arbeitsrechtsprechung wider, die sich im Laufe der Zeit vor Herausforderungen wie gesteigerte soziale Spannungen, eine zunehmende Verrechtlichung, weitreichende Prozessfolgen für Betriebsfrieden und Arbeitnehmerexistenzen oder den kaum zu realisierenden Ausgleich zwischen Kollektiv- und Individualinteressen gestellt sah.

Die von *Marie Luise Hilgers* Funktion als Senatsmitglied, Berichterstatterin, Vorsitzende und Wissenschaftlerin abhängige Mitwirkung am kollektiven Entscheidungsprozess veranschaulicht, dass die personelle Besetzung eines Spruchkörpers, anhand derer sich die Konturen der Rechtsprechung nachvollziehen lassen, von entscheidender Bedeutung für die Rechtsfindung sein kann. *Marie Luise Hilger* gab wichtige Impulse für die Entwicklung des (Arbeits-)Rechts. Die Parallelen zwischen ihrem Lebensweg und ihren Erkenntnissen verdeutlichen, dass der juristische Standpunkt einer Person u. a. von biographischen Umständen beeinflusst wird. In den wissenschaftlichen Untersuchungen der Juristin, die vier verschiedene politische Systeme miterlebte, wird deutlich, dass einmal verwurzelte juristische Denkweisen auch nach einem Systemwechsel unter neu etablierten Wertvorstellungen individuell nachwirken können, ohne notwendigerweise eine ideologische Kontinuität zu erzeugen.

Kennzeichnend für *Marie Luise Hilgers* Werdegang war die Ausübung einer Vielfalt von Berufen in allen zentralen Institutionen des Arbeitsrechts (Wissenschaft, Verwaltung, Fachpresse, Gerichtsbarkeit). Als ledige Juristin ohne eigene Familie, die sich uneingeschränkt dem Beruf verschrieben hatte, war sie sowohl fachlich als auch biographisch prototypisch für ihre Zeit und hat damit das traditionelle Rollenverständnis, dem sie gleichwohl verhaftet war, in gewisser Weise selbst durchbrochen.

<sup>20</sup> *Schultz/Böning u. a.*, De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft, 1. Aufl. 2018, S.100.

<sup>21</sup> *Dieterich* (Fn. 12), S. 68.